

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU**PROTOKOLL**

vom 26. April 1983

Nr. 734

Gemeinde Wigoltingen
Quartierplan "Im Grund", Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 31. Januar 1983 ersucht die Ortsbehörde Wigoltingen um Genehmigung der Quartierplanung "Im Grund". Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass beim Planauflege- und Beschlussesverfahren den formellen Anforderungen des Baugesetzes entsprochen wurde. Beschwerden gingen beim Regierungsrat keine ein, so dass der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegensteht.
2. Das Quartierplangebiet liegt am Nordostrand des Baugebietes; gemäss Zonenplan ist es der definitiven Wohnzone W 2 zugeteilt. Die Abgrenzung ist nicht unzweckmässig; sie ist der Siedlungsentwicklung angepasst. Die Quartierplanung enthält die notwendigen Werkleitungen sowie bezeichnete Standorte für Container.
3. Das Erschliessungssystem ist keineswegs optimal. Die Situation zeigt, dass die Kanalisation durch die westlich angrenzende Parzelle 232 IX geführt werden muss. Offensichtlich wäre es zweckmässiger gewesen, die Erschliessung auf einem "Bügel" aufzubauen, der ungefähr der Kanalisation folgt. Das von der Gemeinde gewählte System mit zwei Stichstrassen ist ungünstiger, kann aber nicht als offensichtlich unzweckmässig bezeichnet

werden. Die vorgesehenen Baulinien genügen zur Sicherung des Strassenraums.

Weil das Gelände von der bestehenden Strasse nach Norden leicht abfällt, sind die Einmündungen der beiden Erschliessungsstrassen nicht sehr übersichtlich. Die vorgesehene Lösung kann nur toleriert werden, weil das zu überbauende Gebiet am Siedlungsrand liegt und die Zonenordnung keinen grossen Fahrzeugverkehr erwarten lässt. Allerdings muss die Gemeinde darauf achten, dass die Einmündungen übersichtlich gestaltet werden. Alle Anlagen und Pflanzungen, insbesondere Mauern und Büsche, dürfen aus verkehrstechnischen Sicherheitsüberlegungen nur hinter den Baulinien gestattet werden. Das ist im Baubewilligungsverfahren der anstossenden Liegenschaften zu berücksichtigen.

4. Der dazugehörige Niveaulinienplan ist sachdienlich. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Quartierplan samt Baulinien nicht unzweckmässig ist; er kann genehmigt werden. Dadurch werden die Baulinien rechtskräftig; ferner der Ausbaustandard der Erschliessungsstrassen und die generelle Führung der Werkleitungen verbindlich.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Quartierplan "Im Grund" der Gemeinde Wigoltingen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Wigoltingen, 8556 Wigoltingen, unter Beilage dreier Pläne mit Genehmigungsvermerk
 - Ingenieurbüro F. Rizzoli, Säntisstrasse 6, 8570 Weinfelden
 - Tiefbauamt
 - Baudepartement
 - Amt für Raumplanung unter Beilage dreier Pläne mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten.



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

mm